

§ 41 Designstreitsachen und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitverfahren

Die Zuständigkeit für Designstreitsachen und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitverfahren wird übertragen

1. dem Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.